Satzung

zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

geändert durch Beschluss des Kreistags am 10.12.2026

Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) folgende

Satzung

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Kreisräte und sonstige ehrenamtliche Kreisbürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von **80 Euro**.

(2) Informationsveranstaltungen und Fraktionsvorbesprechungen auf Einladung des Landrats gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums.

(3) [1]Die Entschädigung erhalten die Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. [2]Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. [3]Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 2

Fahrtauslagen

Neben der Entschädigung nach § 1 wird, wenn die Sitzung nicht am Wohnort des Kreisrates bzw. des Kreisbürgers, aber innerhalb des Kreisgebietes stattfindet, Ersatz der Fahrtauslagen mit einem Pauschalbetrag von **23 Euro** je Sitzungstag gewährt.

§ 3

Verdienstausfallentschädigung

(1) Arbeitnehmer werden für den ihnen entstandenen, durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall in voller Höhe entschädigt.

(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von **70 Euro** je Sitzungstag.

(3) Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, die aber durch Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von **70 Euro** je Sitzungstag.

(4) [1]Kreisräte, die Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden
- Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendendet haben, oder
- Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

nachweisen, erhalten je Sitzungstag eine Erstattung von maximal 100 Euro. [2]Für Kreisräte, denen ein Entschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 gewährt.

(7) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 4

Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 5

Entschädigung für beratende Mitglieder

[1]Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören. [2]Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

§ 6

Haushaltsmittel für IT-Pauschale

Kreisräten werden die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und deren Schutz über eine monatliche Pauschale in Höhe von **10 Euro** abgegolten.

§ 7

Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern

(1) Kreistagsmitglieder, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder sonstigen Organ eines privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen wahrnehmen, erhalten dafür eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch das Unternehmen selbst entschädigt wird.

(2) Vom Landkreis veranlasst sind auch solche Tätigkeiten, die ein Unternehmen, an dem der Landkreis unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern überträgt.

§ 8

Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger

(1) [1]Sonstige Kreisbürger, die ein Ehrenamt des Landkreises wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. [2]Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.

(2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger für eine vom Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2026 beschlossen wurde, tritt **01.01.2027** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 07.04.2017 geändert durch Satzung vom 11.03.2021 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 10.12.2026

Anton Speer

Landrat